

Beratungsvorlage

Beratungsfolge:

Gemeinderat	12.04.2022	öffentlich	Beschlussfassung

TOP 4

Verkehrslärm;

- a) Lärmaktionsplan – Fortschreibung 2021
- b) Verkehrslärberechnung Johanniterstraße

Beschlussvorschlag:

a) Der Gemeinderat nimmt den Sachstand zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans zur Kenntnis.

b) Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Verkehrslärberechnung der Johanniterstraße zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, bei der Verkehrsbehörde des Landratsamtes eine Vorprüfung zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Johanniterstraße aus Lärmschutzgründen zu beantragen.

Sollte eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen rechtlich nicht möglich sein, soll eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf Grundlage von § 45 Abs. 9 StVO im Abschnitt Einmündung Anne-Frank-Straße (Johanniterschule) bis Einmündung Hefegasse (Luisenkindergarten) beantragt werden.

Sachverhalt:

a) Lärmaktionsplan - Fortschreibung 2021

Die Stadt Heitersheim ließ erstmalig im Jahr 2015 einen Lärmaktionsplan für die beiden Hauptverkehrswege, die Bundesstraße 3 und die Rheintalbahn, aufstellen. Sie ist gemäß § 47d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, den Lärmaktionsplan alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

Als Grundlage für den Lärmaktionsplan der Stadt Heitersheim dient die Lärmkartierung, welche im Jahr 2017 durchgeführt wurde. In dieser Lärmkartierung, erstellt durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), ist wiederum die Bundesstraße enthalten, so dass hierfür der Lärmaktionsplan zu überprüfen ist. Die Zuständigkeit für die Aufstellung und Überprüfung von Lärmaktionsplänen für Hauptschienenwege liegt inzwischen nicht mehr bei den Kommunen, sondern beim Eisenbahnbundesamt.

Im Rahmen der Überprüfung 2021 wurde nun die Lärmkartierung der LUBW als Grundlage für den Lärmaktionsplan gesichtet und festgestellt, dass die bereits realisierte Lärminderungsmaßnahme (Tempo 30 auf einem Abschnitt der B 3) nicht enthalten ist. Somit sind die in der Lärmkartierung ermittelten Betroffenzahlen nicht korrekt dargestellt.

Im Hinblick darauf, dass die nächste Kartierungsstufe für das Jahr 2022 vorgesehen ist und mit dem Zeitpunkt der neuen Kartierung die Verpflichtung für die Stadt Heitersheim der erneuten Überprüfung des Lärmaktionsplans besteht, wurde auf eine tiefere Fortschreibung des Lärmaktionsplans verzichtet.

Die Fortschreibung 2021 wurde im Rahmen des Kurzberichtes vom 30.09.2021 dokumentiert und mit der Abgabe des Musterberichtes abgeschlossen.

b) Verkehrslärberechnung Johanniterstraße

Das Büro Misera wurde mit einer Straßenverkehrslärberechnung für die Johanniterstraße im Bereich der Bebauung zur Prüfung, ob die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Lärminderung wie Geschwindigkeitsbegrenzungen, Lkw-Fahrverbote usw. begründbar wären, beauftragt.

Frau Misera wird in der Sitzung die Ergebnisse erläutern. Auf den Ergebnisbericht in der Anlage wird verwiesen.

Anlagen:

- Kurzbericht zum Lärmaktionsplan – Fortschreibung 2021
- Ergebnisbericht zur Verkehrslärberechnung Johanniterstraße

gez.
Christoph Zachow
Bürgermeister

gez.
Gekeler, Martin; Späth, Georg
Sachbearbeiter/in